



***Satzung des Rassegeflügelzuchtverein  
für Krempe und Umgebung von 1883***

# **SATZUNG**

## ***des Rassegeflügelzuchtverein für Krempe und Umgebung von 1883***

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Rassegeflügelzuchtverein Krempe und Umgebung von 1883“, kurz „RGZV Krempe“, genannt. Er wurde am 08. Februar 1883 gegründet und ist dem Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e. V. angeschlossen und gehört somit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) an. Der Verein hat seinen Sitz in Krempe.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Der RGZV Krempe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern und seine Mitglieder züchterisch zu beraten.

Neben der direkten Förderung hat der Verein auch die Pflicht, alle Belange der Rassegeflügelzucht bei Behörden, öffentlichen Körperschaften und anderen Organisationen zu vertreten.

Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auch auf die Schulung der Mitglieder bei Vereinsabenden oder Zusammenkünften, durch Vorträge insbesondere über die Zucht und Haltung sowie das Ausstellungswesen. Weiter hat der Verein darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder ihre Tiere mit den hierfür vom BDRG vorgesehenen Bundesringen (BR) beringen. Da nur Mitglieder unserer Organisation Bundesringe beziehen dürfen, übernimmt der Verein die Bestellung oder bescheinigt auf entsprechenden Bestellkarten die Mitgliedschaft.

## § 3

### Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Rassegeflügel-Züchter werden, der mind. 18 Jahre alt ist. Darüber hinaus werden Jugendliche unter 18 Jahren in einer Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung per Handzeichen. Sollten Einwände vorliegen, hat die Abstimmung grundsätzlich per Stimmzettel zu erfolgen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

Neben ausgesprochenen Züchtern können auch andere Personen und Organisationen Mitglied werden, wenn sie die Förderung der Rassegeflügelzucht für richtig und wichtig erachten. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich langjährig, mind. 30 Jahre, um die Deutsche Rassegeflügelzucht und den Verein verdient gemacht haben und mind. 65 Jahre alt sind.

Der Vorstand beschließt über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft

mit einfacher Mehrheit. Dasselbe trifft zu für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, wenn der Betreffende mind. 15 Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden innehatte. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu leisten.

In die Jugendgruppe können Jungen und Mädchen ab dem 5. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie für die Rassegeflügelzucht ein besonderes Interesse zeigen.

Die Jugendgruppe wird vom Jugendobmann geführt, der als solcher zugleich Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins hat. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen automatisch als vollberechtigte Mitglieder in den Mutterverein übernommen.

Jeder Neuaufgenommene ab dem 18. Lebensjahr erhält eine Vereinssatzung, die er für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

## § 4

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassensführer
- dem Schriftführer
- dem Jugendobmann
- sowie einem eventuellen Ehrenvorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- der Zuchtwart
- der Gerätewart

und wenn vorhanden der Pressewart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig und zu begrüßen.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB § 26. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins und Leitung der Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für eine gedeihende Entwicklung des Vereins und hat die Interessen seines Vereins sowie die der Deutschen Rassegeflügelzucht nach außen hin zu vertreten. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Dem 1. Vorsitzenden und/oder Delegierten sind erforderliche Fahrgelder und Spesen zu Kreis- und Landesverbandsversammlungen zu erstatten. Das gleiche trifft für den Jugendobmann zu.

Der Kassensführer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und den pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen und dieses zu dokumentieren.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und vom Letzteren geordnet aufzubewahren.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Während dieser Zeit sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassenführer nach Daten geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Beitragslisten oder sonstige Belege zu belegen. Die Belege sind laufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren.

Dasselbe gilt für die Kassenführung der Jugendgruppe.

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen erstattet, die im Vereinsinteresse entstanden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Jahreshauptversammlung**

Einmal jährlich ist zu Beginn des Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, ihr obliegt:

Die Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich, und die Wahl von 2 Kassenprüfern, von denen alle 2 Jahre einer ausscheidet.

Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes und des Schauberichtes mit Schau-Abrechnung.

Die Entlastung des Vorstandes und der Ausstellungsleitung.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Durchführung einer Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die jedoch nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig wird.

## **§ 7**

### **Versammlungen**

Außer der Jahreshauptversammlung ist möglichst jeden 2. Monat eine Mitgliederversammlung oder Zusammenkunft durchzuführen, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, informiert.

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, die Abhaltung von Veranstaltungen und Ausstellungen usw.

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens 8 Tage vorher einzuberufen, an keine besondere Form gebunden und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Pflichten**

Es ist die Pflicht aller Mitglieder, ihren Verein tatkräftig in seinen Bestrebungen zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass dadurch das Vereinsleben in keiner Weise benachteiligt oder gestört wird. Da ein Verein nicht lebensfähig ist, wenn nicht alle Mitglieder weitgehend mitarbeiten, sind diese verpflichtet, soweit wie möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuhelfen, sowie mit ihren Tieren auch die Vereins-, Kreis- und Landesschau zu beschicken. Sie müssen nicht nur Rassegeflügel halten und züchten, sondern auch durch Unterbringung, Stall und Tierpflege usw. ihrer Zucht ein entsprechendes Ansehen geben, um den Verein nicht in Misskredit zu bringen.

## § 9

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt oder Tod des Mitgliedes,
- durch Streichung auf Beschluß der Mitgliederversammlung
- wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt  
oder trotz schriftlicher Mahnung seinen geldlichen Verpflichtungen nicht nachkommt  
2 Jahre im Zahlungsrückstand ist,
- durch Beschluß bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes oder andere Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Ausstellungswesens,
- durch ein vereinschädigendes Verhalten, das geeignet ist, den Verein oder die gesamte Organisation der Rassegeflügel-Züchter in ihrem Ansehen herabzusetzen.  
Auch kriminelle Vergehen im Privatleben des betreffenden Mitgliedes führen zum Ausschluß, wenn der Verein sie als schwerwiegend anerkennt,
- durch Quertreibereien, Beleidigungen von Mitgliedern, bei wiederholten unerlaubten Handlungen am Ausstellungsgeflügel, Tierquälereien oder Diebstahl von Rassegeflügel.

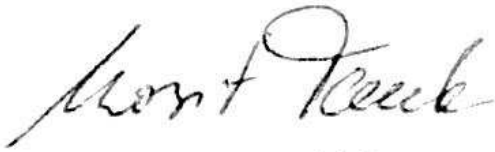
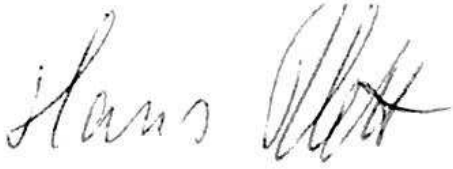

Die Ausschlussabstimmung erfolgt grundsätzlich nur per Stimmzettel. Die einfache Mehrheit entscheidet.

## § 10

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Jahreshauptversammlung erfolgen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Im Falle einer Auflösung beschließt die auflösende Versammlung über die Werte und das Vermögen des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Krempe, im Februar 2010

1. Vorsitzender	
stellvertr. Vorsitzender	
Kassenwart	
Schriftführerin	
Jugendobmann	